

### Alte Fassung

### Neue Fassung

#### **Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)**

vom 15. Dezember 2006 i.d.F. vom 19. April 2010  
(Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 28. Dezember 2006 und Nr. 9 vom 29. April 2010))

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl 1986, S. 295), zuletzt geändert am 27. Dezember 2004, GVBl 2004, S. 539 und aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

#### **Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)**

vom ...

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (**GastG**) i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch **Artikel 10 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246)** in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl 1986, S. 295), zuletzt geändert **durch § 1 Nr. 356 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)** und aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert **durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154)**, folgende Verordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Sperrzeitverordnung gilt für Schank- und Speisewirtschaften, für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen sind jedoch Spielhallen.**
- (2) Diese Verordnung gilt nicht an stillen Tagen im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes (FTG).**

### Alte Fassung

### Neue Fassung

#### § 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr.

Der Bereich der Erlanger Innen-/ Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:  
Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmstraße;  
im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße.  
Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst.

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben. Während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, beginnt die Sperrzeit abweichend von Abs. 1 um 3:00 Uhr und endet um 6 Uhr.

#### § 2 Vergnügungen und Freiflächen im gesamten Stadtgebiet

(1) Für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- oder erlaubnispflichtig sind, wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

#### § 2 Sperrzeitregelung in **geschlossenen Räumen**

(1) Die Sperrzeit im Bereich der Erlanger Innenstadt beginnt um 02:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Der Bereich wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:  
Im Westen: A73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmstraße;  
im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße.  
Bei den benannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelungen erfasst.

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben. Während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, beginnt die Sperrzeit abweichend von Abs. 1 um 03:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

**(3) Für das übrige Stadtgebiet bleibt die Regelung des § 8 Abs. 1 GastV (Sperrzeit von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr) unberührt.**

#### § 3 Sperrzeitregelung **im Freien**

*(aufgenommen in § 2)*

### Alte Fassung

### Neue Fassung

1. An Werktagen von 2 Uhr bis 6 Uhr.
2. An Wochenenden / Feiertagen von 3 Uhr bis 6 Uhr.

(2) Geräuschvolle öffentliche Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen sind, vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 4 und 5 nur von 6 Uhr bis 22 Uhr zulässig;  
dies gilt auch für nicht öffentliche Vergnügungen, die zu einer erheblichen Belästigung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen können, wie insbesondere Feiern von Studentenverbindungen, Tanzfeste und Vereinsfeste.

(3) Die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien, wie Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze u.ä. Einrichtungen, wird auf 23 Uhr bis 6 Uhr festgesetzt.

(4) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

(5) Von dieser Verordnung unberührt bleibt auch die für Volksfeste in der Volksfestordnung der Stadt Erlangen festgelegte Betriebszeit.

#### § 3 Sonderregelungen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich

1. abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.

(1) Die **Sperrzeit im Freien** beginnt, vorbehaltlich der Regelungen in Absätzen 2 bis 4, um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

(2) Die Sperrzeit für **dauerhafte** Gaststättenbetriebe auf Freiflächen wird auf 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgesetzt. **Dies gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG.**

(3) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind (**Märkte**), gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

(4) Von dieser Verordnung unberührt bleibt auch die für Volksfeste in der Volksfestordnung der Stadt Erlangen festgelegte Betriebszeit.

#### § 4 Ausnahmeregelungen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich

1. abweichend von **§ 2 Abs. 1** die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden;

### Alte Fassung

### Neue Fassung

2. abweichend von § 2 Abs. 3 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24 Uhr verkürzt werden.

2. abweichend von **§ 3 Abs. 2** die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr verkürzt werden.

**(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Tage im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere für traditionsbehaftete Organisationen und für Veranstaltungen der Brauchtumpflege.**

(2) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19 Uhr vorzuverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 8 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich aufzuheben, bleibt unberührt.

(3) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19.00 Uhr vorzuverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 08.00 Uhr hinauszuschieben, bleibt unberührt.

#### § 4 Widerrufsregelung

Eine Sperrzeitverkürzung nach § 2 und § 3 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

#### § 5 Widerrufsregelung

Die Sperrzeitverkürzung nach **§ 4 Abs. 1 und Abs. 2** kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

### Alte Fassung

### Neue Fassung

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbebetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG i.V.m. §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit verstößt.

#### § 6 Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) in der Stadt Erlangen vom 7. April 2003 außer Kraft.

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt;
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbebetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG i.V.m. **§§ 2 bis 4** dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit verstößt.

#### § 7 Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) in der Stadt Erlangen vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.